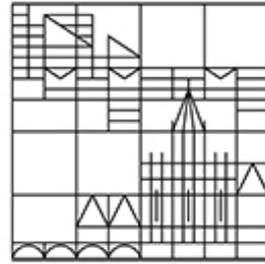


Universität
Konstanz



**Amtliche
Bekanntmachung der
Universität Konstanz**

Nr. 4/2013

**Satzung zur Errichtung eines Betriebs
gewerblicher Art für die Psychothera-
pie-Ambulanz**

Vom 21. Januar 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Errichtung eines Betriebs gewerblicher Art für die Psychotherapie-Ambulanz

vom 21. Januar 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 60 der Abgabenordnung hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung zur Errichtung eines Betriebs gewerblicher Art für die Psychotherapie-Ambulanz beschlossen:

§ 1

- (1) Die Universität Konstanz als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Psychotherapie-Ambulanz“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) bei ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen einer Lehr- und Forschungsambulanz der Universität Konstanz.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Lehr- und Forschungsambulanz „Psychotherapie-Ambulanz“.

§ 2

Mit ihrem in §1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Konstanz selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die Universität Konstanz erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Konstanz zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 21. Januar 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –